



# HESSISCHER LANDTAG

07. 06. 2011

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

## **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und der FDP**

**für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und  
Versorgung in Hessen 2011/2012 sowie zur Änderung  
des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes**

**Drucksache 18/4125**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird in § 1 Abs. 1 die Datumsangabe "1. Oktober 2011" ersetzt durch die Datumsangabe "1. April 2011".
2. In Artikel 1 wird in § 1 Abs. 2 die Datumsangabe "1. Oktober 2011" ersetzt durch die Datumsangabe "1. April 2011".
3. In Artikel 1 wird in § 2 Abs. 1 die Datumsangabe "1. Oktober 2012" ersetzt durch die Datumsangabe "1. März 2012".
4. In Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird die Datumsangabe "1. Oktober 2012" ersetzt durch die Datumsangabe "1. März 2012".
5. In Artikel 1 § 3 Abs. 2 werden die Datumsangaben "1. Oktober 2011" und "1. Oktober 2012" ersetzt durch die Datumsangaben "1. April 2011" und "1. März 2012".
6. In Artikel 1 § 3 Abs. 3 wird die Datumsangabe "1. Oktober 2011" durch die Datumsangabe "1. April 2011" und die Datumsangabe "1. Oktober 2012" um die Datumsangabe "1. März 2012" ersetzt.
7. Als neuer § 4 wird eingefügt:

### § 4

#### Einmalzahlung im Jahr 2011

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Bediensteten mit Ausnahme der Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360,00 Euro, wenn sie mindestens an einem Tag im Monat Juni 2011 Anspruch auf Dienstbezüge haben.

(2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige nach § 27 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010 i.d.F. des Art. 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009, BGBl. I S. 160) erhalten die Einmalzahlung nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. <sup>2</sup>Maßgebend sind die am 1. Juni 2011 geltenden Verhältnisse. <sup>3</sup>Entsteht der Anspruch auf Bezüge erst im Laufe des Monats Juni 2011, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt; dies gilt nicht für die Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(4) <sup>1</sup>Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Ansprüche auf Gewährung der Einmalzahlung nach diesem Gesetz oder einer Abs. 1 entsprechenden Leistung nach dem für das Land Hessen geltenden Tarifrecht bestehen. <sup>2</sup>Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zum 1. ... 2011 oder bei späterer Entstehung des Anspruchs als Erster zu zahlen hat.

(5) <sup>1</sup>Anwärterinnen und Anwärter, die nach §§ 59 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anspruch auf einen Anwärtergrundbetrag haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 120,00 Euro, wenn sie mindestens an einem Tag im Monat Juni 2011 Anspruch auf einen Anwärtergrundbetrag haben. <sup>2</sup>Die Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

8. Die §§ 4 und 5 werden zu §§ 5 und 6.
9. In § 5 wird die Zahl "3" ersetzt durch die Zahl "4".
10. Artikel 2 wird gestrichen.
11. Aus den Artikeln 3 und 4 werden die Artikel 2 und 3.

#### **Begründung:**

##### **A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird das Tarifergebnis vom 05.04.2011 im Rahmen der Tarifrunde des Jahres 2011 für den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) auch für den Bereich der Beamtinnen und Beamten zeit- und inhaltsgleich übernommen. Es wird damit ein Gleichklang nicht nur mit der Tarifentwicklung im Bereich der hessischen Landesverwaltung, sondern auch für die Beamtinnen und Beamten im Bereich der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a.M. sowie der Technischen Universität Darmstadt hergestellt. Die dortigen Tarifabschlüsse sind mit dem des Landes Hessen identisch. Die parallele Entwicklung ist zur Vermeidung von Dienststelleninternen Spannungen auch geboten. Selbst bei einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung bleiben Unterschiede z.B. bei der Dauer der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit bestehen. Während Tarifbeschäftigte im kommunalen Bereich in aller Regel 39 Stunden in der Woche arbeiten, Tarifbeschäftigte der Landesverwaltung in aller Regel 40 Stunden in der Woche, müssen Beamtinnen und Beamten in Abhängigkeit vom Lebensalter bis zu 42 Stunden in der Woche arbeiten. Der von den Fraktionen von CDU und FDP vorgelegte Gesetzentwurf würde diese Auseinanderentwicklung noch weiter fördern.

##### **B. Im Einzelnen**

Zu den Nr. 1 bis 6:

Die Änderungen sehen durchgehend eine Anpassung an die jeweiligen linearen Erhöhungen im Tarifbereich vor. Dort wird das Einkommen mit Wirkung zum 01.04.2011 um 1,5 v.H. und mit Wirkung zum 01.03.2012 um weitere 2,6 v.H. angehoben. Die jeweiligen prozentualen Erhöhungen bleiben unverändert.

Zu Nr. 7:

Entgegen dem Tarifergebnis vom 05.04.2011 sieht der Gesetzentwurf nicht vor, dass die Einmalzahlung in Höhe von 360,00 € für die Beschäftigten bzw. in Höhe von 120,00 € für die Auszubildenden übernommen wird. Dies wird durch den vorliegenden Änderungsantrag sichergestellt. Die Regelung orientiert sich dabei im Übrigen an § 3 HBVAnpG 2009/2010 v. 18.06.2009 (GVBl. I S. 175). Anders als im Jahre 2009 soll die Einmalzahlung auch für die Mitglieder der Landesregierung gelten.

Für den Bereich der **Anwärterinnen und Anwärter** wird eine einheitliche Einmalzahlung von 120,00 € gewährt. Auf eine Binnendifferenzierung wird, wie im Tarifbereich auch, verzichtet.

Zu Nr. 8 und 9:  
Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 10:  
Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird ersatzlos gestrichen. Es soll dabei bleiben, dass Versorgungsberechtigte 5 v.H. ihrer jeweiligen Versorgungsbezüge als jährliche Sonderzahlung erhalten. Die geplante Reduktion wird weitestgehend mit der wirkungsgleichen Übertragung der Übernahme des Beitragsanteils zur Pflegeversicherung der Rentnerinnen und Rentner begründet. Schon diese Begründung begegnet Bedenken, weil es sich letztlich um zwei getrennte Rechtsbereiche handelt. Die Reduktion ist aber auch aus systematischen Gründen nicht gerechtfertigt.

Zu Nr. 11:  
Redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 7. Juni 2011

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Schaus**